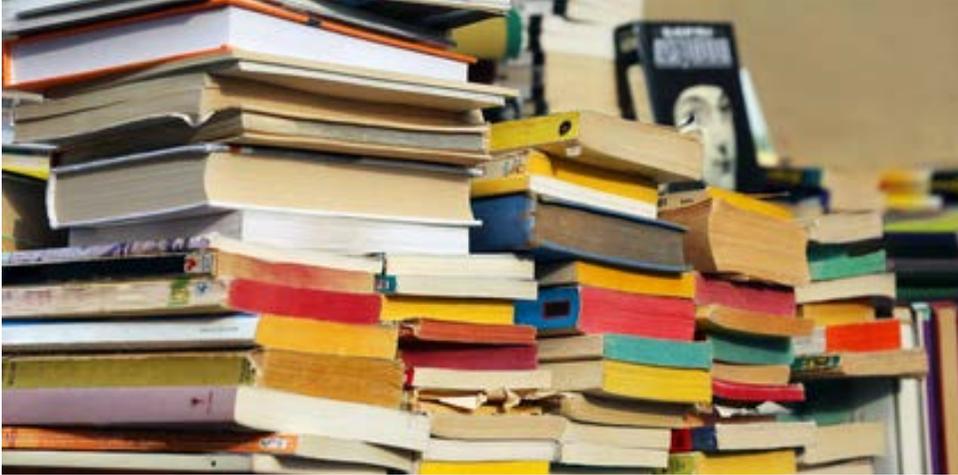




→ TIPP | ARBEITNEHMER



Arbeitsmittel aus zweiter Hand

Kann Gebrauchtes abgesetzt werden?

Genial! Endlich den lang ersehnten Schreibtisch fürs Arbeitszimmer ergattert. Und das zu einem richtigen Schnäppchenpreis. Das schicke Möbelstück ist zwar gebraucht, wurde aber gerade einmal zwei Jahre benutzt – und top gepflegt. Eine Rechnung hat der Verkäufer sogar auch ausgestellt. Nur: wie sieht das nun mit der Steuer aus? Kann der Schreibtisch auch abgesetzt werden - obwohl er gebraucht ist?

Na klar! Denn es wird für den steuerlichen Abzug nicht vorausgesetzt, dass der Gegenstand neu ist. Hauptsache ist, dass das Arbeitsmittel **so gut wie ausschließlich beruflich genutzt** wird. Einen Beleg über den Kauf müssen Sie für die Steuererklärung natürlich parat haben. Hier reicht aber eine einfache Quittung über die gezahlte Summe.



BEISPIEL

Michaela kauft sich übers Internet ein gebrauchtes Fachbuch für ihre Arbeit. Kostenpunkt 40 Euro. Dieses kann sie voll in ihrer Steuererklärung als Werbungskosten absetzen – und zwar in einem Beitrag in einem Jahr.

Etwas komplizierter sieht der Abzug bei höheren Ausgaben aus. Hier kommt es darauf an von wem Sie den Gegenstand erwerben. Kaufen Sie von einer Privatperson dürfen Anschaffungen bis 410 Euro sofort abgeschrieben werden. Kaufen Sie den Artikel von einem Unternehmer kommt die Umsatzsteuer hinzu. In diesem Fall dürfen Gegenstände bis zu 487,90 Euro direkt abgesetzt werden. Ob Sie von Privat oder einem Unternehmer kaufen, erkennen Sie im Zweifelsfall an der Rechnung. Denn eine echte Rechnung mit Umsatzsteuer dürfen nur Unternehmer ausstellen.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

das Jahr 2016 neigt sich dem Ende und hatte viel Neues im Gepäck: die Rentenzahlungen wurden erhöht, der Lohnsteuerfreibetrag ist nun zwei Jahre gültig, die kalte Progression wurde abgebaut und einiges mehr.

Was wohl 2017 auf uns zu kommen wird? Was es auch sein mag – wir halten Sie immer aktuell auf dem Laufenden und helfen Ihnen tatkräftig dabei, Steuern zu sparen.

Die Themen in dieser Ausgabe des blickpunkt Steuern sind:

- > Arbeitsmittel aus zweiter Hand
- > Trennungskinder & Freibeträge
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats
- > Abfindung beim Erbstreit
- > Kontenübertragung zwischen Ehepartnern

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Bei Gegenständen über netto 410 Euro (brutto 487,90 Euro) müssen Sie die Ausgaben auf mehrere Jahre verteilen – auf die so genannte Nutzungsdauer. Und bei gebrauchten Gegenständen ist die **Restnutzungsdauer** maßgebend.

BEISPIEL

Stefan legt sich im Januar einen gebrauchten Laptop für 700 Euro zu. Das Gerät ist ein Jahr alt. Um die gewöhnliche Nutzungsdauer zu erfahren, muss Stefan in die amtliche Afa-Tabelle schauen. Hier erfährt er, dass ein Laptop durchschnittlich drei Jahre genutzt wird. Davon zieht er noch das bereits vom Vorgänger genutzte Jahr ab. Somit kann er seine Kosten auf zwei Jahre verteilen- und bei nächsten beiden Steuererklärungen je 350 Euro ansetzen.

Manchmal kommt es vor, dass die Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist. Beispielsweise wenn ein vier Jahre alter Laptop gekauft wird. Dann heißt es für Sie: Schätzen! Dabei müssen Sie Umstände wie Alter, Beschaffenheit und den voraussichtlichen Einsatz schätzen. Wählen Sie eine Nutzungsdauer, die für Sie günstig ist – also möglichst kurz.

Eine Übersicht über die wichtigsten Arbeitsmittel und deren Abschreibedauer können Sie sich [hier](#) herunterladen.

WICHTIG

Wird der Gegenstand unterhalb des Jahres gekauft, müssen die Kosten monatsgenau aufgeteilt werden. Also für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✓ Geld sparen
- ✓ gut abgesichert sein
- ✓ besser leben
- ✓ Technik im Griff haben
- ✓ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✓ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipis. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

→ TIPP | FAMILIEN



Trennungskinder & Freibeträge

Voller Kinder- und BEA-Freibetrag für den Unterhaltszahler?

Trennen sich Eltern, muss einiges neu durchdacht werden. Auch steuerlich. Bei dauernd getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern stehen der **Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag** grundsätzlich beiden Elternteilen je zur Hälfte zu.

Doch die Übertragung des halben Kinderfreibetrages von einem Elternteil auf den anderen ist ohne weiteres nicht möglich. Auch nicht, wenn beide Elternteile dies einvernehmlich beantragen.

Eine häufig vorkommende Konstellation

Bei geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eheleuten lebt das gemeinsame Kind bei einem Elternteil, das Hartz IV bezieht. Das andere Elternteil bezahlt für das Kind den erforderlichen Barunterhalt. Da der arbeitslose Elternteil mangels Steuerzahlung vom hälftigen Kinder- und BEA-Freibetrag keinerlei Vorteil hat, wäre es doch besser, wenn die Hälfte der Freibeträge auf den anderen übertragen würde und dieser dadurch eine höhere Steuerersparnis hätte. Diesen Vorteil könnten sich dann sogar beide teilen. Doch: geht das?

Nun hat der Bundesfinanzhof genau diesen Fall in aller Deutlichkeit geklärt und die geltende Rechtslage bestätigt: Dass der betreuende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht, **rechtfertigt nicht die Übertragung des hälftigen Kinder- und BEA-Freibetrages** auf den Barunterhalt zahlenden Elternteil (Aktenzeichen [III R 18/15](#)).

++ NEWSTICKER ++

Kalender: Selbst mit Firmenaufdruck Geschenk

Sind Kalender mit aufgedrucktem Firmenlogo, die zusammen mit einer Weihnachtsgrüßkarte an Geschäftspartner versendet werden, eine Werbemaßnahme und somit für den Unternehmer eine sofort abziehbare Betriebsausgabe? Dies hatte nun das Finanzgericht Baden-Württemberg zu entscheiden.

Das Gericht entschied, dass es sich nicht um eine Werbemaßnahme handelte, sondern um ein Geschenk. Für die Einordnung als Geschenk ist der Begriff der bürgerlich-rechtlichen Schenkung maßgebend.

Danach ist ein Geschenk eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert. Auch müssen sich beide Seiten darüber einig sein, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, d. h. mit keiner Gegenleistung verbunden ist. Über die Unentgeltlichkeit waren sich die Beteiligten im entschiedenen Fall einig.

Wichtig: Steuerlich berücksichtigungsfähige Geschenke an Geschäftspartner (bis 35 Euro) müssen buchhalterisch getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Nur dann können sie als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die separate Erfassung war jedoch vorliegend nicht erfolgt. Daher versagte das Gericht den Betriebsausgabenabzug (Aktenzeichen [6 K 2005/11](#)).



→ TIPP | FAMILIEN

Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrages

Der halbe Kinderfreibetrag kann auf Antrag auf den betreuenden Elternteil übertragen werden. Vorausgesetzt

- > der barunterhaltspflichtige Elternteil kommt seiner **Unterhaltsverpflichtung nicht im Wesentlichen nach**. Das heißt, er erfüllt diese nicht zu mindestens 75 Prozent, oder
- > der barunterhaltspflichtige Elternteil ist mangels Leistungsfähigkeit **nicht unterhaltspflichtig**.

Im Urteilsfall wurde die umgekehrte Übertragung vom betreuenden auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil begehrt. Doch dies scheidet bereits daran, dass der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung (Betreuungsunterhalt) erfüllt hat. Zudem ist der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Zahlung der Geldrente (Barunterhalt) nachgekommen.

Übertragung des hälftigen BEA-Freibetrages

Der hälftige BEA-Freibetrag (für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) kann unabhängig und abweichend vom Kinderfreibetrag nur für minderjährige Kinder übertragen werden. Und zwar nur vom barunterhaltspflichtigen auf den betreuenden Elternteil. Dazu genügt ein **einseitiger Antrag des betreuenden Elternteils**.

Anders als beim Kinderfreibetrag wird hier nicht vorausgesetzt, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachkommt. Voraussetzung ist jedoch, dass

- > das Kind bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil an **keinem Tag im Jahr gemeldet** ist und
- > der barunterhaltspflichtige Elternteil **keinerlei Kinderbetreuungskosten trägt** oder das Kind nicht regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut; dies gilt erst seit 2012.

Im Urteilsfall wurde die umgekehrte Übertragung vom betreuenden auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil beantragt. Eine solche Übertragung ist ausgeschlossen, weil das Kind beim barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht gemeldet war. Hier kommt hinzu, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil das Kind nicht nur unwesentlich mitbetreut hat.



Wußten Sie schon, dass ...?



... die Frage Plastik oder Natur beim Weihnachtsbaum nicht nur eine Frage des Geschmacks ist? Sondern auch des Umsatzsteuersatzes?

Für die Plastikanne werden 19 Prozent Umsatzsteuer fällig. Kaufen Sie einen echten Baum sind es weniger: In der Regel nur sieben Prozent. Wollen Sie Steuern sparen heißt es wohl dieses Jahr für Sie: Back to the nature.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2016

steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand.



Die besten Tipps fürs Rentenalter.
Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2016](#).

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Betroffene Steuerpflichtige: | Alle Steuerzahler |
| Einspruchsgrund: | Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen |
| Anhängiges Verfahren: | Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 18/16 |

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann eine Steuerermäßigung von 20 Prozent der Aufwendungen, maximal jedoch **1.200 Euro** von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass die Handwerkerleistung in einem Haushalt des Steuerpflichtigen stattfindet.

Hintergrund zum Sachverhalt

Im aktuellen Streitfall vor dem Bundesfinanzhof geht es um die Frage, ob die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen für von der öffentlichen Hand erhobene Baukostenzuschüsse zu gewähren ist, die für die Herstellung der **öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage** verlangt werden, an die das Grundstück angeschlossen wird. Die Finanzverwaltung lehnt in solchen Fällen die Steuerbegünstigung ab, weil diese Handwerkerleistungen nicht im Haushalt, sondern wesentlich **vor der Grundstücksgrenze** stattfinden.

Tatsächlich hat der BFH auch schon im sogenannten **Schneeräumfall** entschieden, dass die Kosten für die Schneeräumung auf den öffentlichen Bürgersteigen, also jenseits der eigenen Grundstücksgrenze, unter die Steuerermäßigung fallen.

Insoweit muss mit der Steuerbegünstigung nicht unbedingt an der Grundstücksgrenze Schluss sein. Entscheidend ist vielmehr ein **räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Haushalt**. Das dieser beim Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gegeben ist, sollte anzunehmen sein.

Nicht zuletzt finden die Arbeiten sowohl räumlich in **unmittelbarem Zusammenhang** mit dem Haushalt statt und haben auch einen nicht zu leugnenden unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit der Haushaltsführung.



Betroffene sollten daher in ähnlich gelagerten Fällen bei Nichtanerkennung der Steuerermäßigung Einspruch einlegen und auf das aktuelle Musterverfahren verweisen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Abfindung beim Erbstreit

Kann die Zahlung abgesetzt werden?

Bei Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf. Und auch zwischen Familienmitglieder treibt der schnöde Mammon allzu gerne einen Keil – vor allem dann, wenn es ums Erbe geht.

Oft ist es schon vorgekommen, dass **mehrere Testamente eines Erblassers** gefunden werden, in denen unterschiedliche Personen als Erbe eingesetzt wurden. Oder aus einem Testament ist der Erbe nicht klar ersichtlich. Was folgt, sind dann meist langwierige Streitigkeiten an deren Ende häufig eine Abfindungszahlung steht, die der tatsächlich zum Erbe gewordene an den weichenden Erbkandidaten zahlt.

Doch wie werden solche Abfindungszahlungen eigentlich steuerlich behandelt? Dies war noch bis vor kurzen strittig. Mittlerweile existieren jedoch **klare höchst-richterliche Entscheidungen**. Und zwar für beide Seiten: Wie die Zahlung beim Empfänger und beim Zahlenden zu behandeln ist. Das Beste daran: die Finanzverwaltung dürfte das nicht erfreuen.

Keine Erbschaftsteuer auf Abfindung

Bereits 2011 hat sich der Bundesfinanzhof mit der Frage beschäftigt, ob die Zahlungen von Abfindungen an weichende Erbkandidaten zu versteuern sind (Aktenzeichen [II R 34/09](#)).

Im Urteilssachverhalt hatte der Erblasser mehrere Testamente mit verschiedenen Personen als Alleinerbe errichtet. Die potenziellen Alleinerben waren sich uneins, ob das letzte Testament überhaupt gültig sei. Schließlich einigte man sich im Rahmen eines Prozessvergleichs dahingehend, dass der Erbe an den weichenden Erbkandidaten eine Abfindung von 45.000 Euro zahlte.

Darauf wollte das Finanzamt beim weichenden Erbkandidaten auch Erbschaftsteuer erheben, was jedoch letztendlich der Bundesfinanzhof mit obigem Urteil untersagte. Die Richter stellten insoweit unmissverständlich klar, dass die Abfindungszahlung beim weichenden Erbkandidaten **kein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb** ist.



++ NEWSTICKER ++

Turnierpokerspieler hat gewerbliche Einkünfte

Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren und Cash Games sind gewerbliche Einkünfte. Geklagt hatte ein äußerst erfolgreicher Spieler, dessen Finanzamt seine Gewinne der Einkommen- und Gewerbesteuer unterwarf. Zurecht, entschied nun das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen [14 K 1370/12 E,G](#)).

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbständige
- Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Keine korrespondierende Besteuerung

Daraus folgte das Finanzamt, dass es eine Art korrespondierender Steuerbarkeit geben muss. Mit anderen Worten: Der Fiskus ging davon aus, dass die Tatsache, dass die Abfindungszahlung beim Empfänger nicht der Erbschaftsteuer unterliegt zwangsläufig dazu führen muss, dass der Zahlende sie auch nicht als erbschaftsteuerermindernde Nachlassverbindlichkeit abziehen darf. Dem erteilte jedoch der Bundesfinanzhof erfreulicherweise aktuell eine Absage.

Abfindungszahlung ist Nachlassverbindlichkeit

In dem Streitfall hatte der Erbe an den weichenden Erbkandidaten eine Abfindungszahlung von 160.000 Euro geleistet, welche als Nachlassverbindlichkeit erbschaftssteuerermindernd berücksichtigt werden sollte.

Der Fiskus wollte hingegen eine **entsprechende Berücksichtigung nicht zulassen**, wogegen Klage erhoben wurde. Die gute Nachricht: Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Letztendlich urteilte der Bundesfinanzhof, dass eine Abfindungszahlung, die der Erbe an den weichenden Erbkandidaten zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen Klärung der Erbenstellung entrichtet, als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig ist (Aktenzeichen [II R 24/15](#)).

Dabei erteilten die Richter nicht nur der vom Finanzamt gewollten korrespondierenden Besteuerung eine Absage, sondern stellten auch klar, dass der Abzug von Erwerbskosten als Nachlassverbindlichkeiten einen **unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung der Erbschaft** voraussetzt.

Tatsächlich muss dabei jedoch der Begriff der Erwerbskosten weit ausgelegt werden, weshalb Zahlungen, die dem letztendlich bestimmten Erben infolge eines Rechtsstreits entstehen, regelmäßig unmittelbar mit der Erbschaft zusammenhängen und somit auch als steuermindernde Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen sind.

Unter dem Strich daher ein steueroptimales Ergebnis: Der Zahlende kann die Erbschaftsteuer mindern, während der Empfänger keine Erbschaftsteuer zahlen muss.



Wußten Sie schon, dass ...?



... Alleinerziehende steuerlich gefördert werden – mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende? Leben die Eltern getrennt und haben zwei oder mehr Kinder, so können sie den Entlastungsbetrag gemeinsam mit dem anderen Elternteil voll ausreizen. Unser [Expertentipp](#) erklärt wie.

+++++ NEWSTICKER +++++

Aufklärungspflicht beim Verkauf von alten Häusern

Mängel dürfen beim Verkauf nicht arglistig verschwiegen werden. Anderenfalls kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Dieser Grundsatz gilt auch beim Verkauf von Immobilien.

Im entschiedenen Fall hatte die Verkäuferin einer Immobilie den Käufer nicht darüber aufgeklärt, dass bei starkem Regen Wasser in den Keller eindringt. Dies war auch nicht sichtbar. Im Kaufvertrag vereinbarten die Parteien einen Gewährleistungsausschluss. Nach Auffassung des Gerichts hat der Käufer in diesem Fall das Recht, trotz des Gewährleistungsausschlusses vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Verkäuferin hätte den Käufer über diesen Mangel aufklären müssen. Wegen dieses arglistigen Handelns sei der im Kaufvertrag vereinbarte Gewährleistungsausschluss wirkungslos.

→ TIPP | EHEPARTNER



Kontenübertragung zwischen Ehepartnern

Achtung: Schenkungsteuer!

Die meisten Ehepaare sowie Partner in Lebensgemeinschaften haben gemeinsame Konten - oder auch Wertpapierdepots. So lässt sich sowohl der Alltag als auch die täglichen Finanzgeschäfte einfacher meistern. Was aber gilt, wenn ein Partner ein Einzelkonto auf den anderen Partner überträgt? Wird dann etwa Schenkungsteuer fällig?

Wenn das Konto übertragen wird ...

Aktuell hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung unter Ehepartnern auch dann vorliegt, wenn ein Ehepartner das Guthaben seines Einzelkontos oder Einzeldepots auf den anderen Partner überträgt.

Beruft sich der beschenkte Ehepartner darauf, dass ihm schon vor der Übertragung der Vermögensstand zur Hälfte zuzurechnen war und er deshalb insoweit nicht bereichert sei, trägt er hierfür die Beweislast (Aktenzeichen [II R 41/14](#)).

Der entschiedene Fall

Der Ehemann übertrug das Guthaben seines bei einer Schweizer Bank geführten Einzelkontos auf ein ebenfalls bei einer Schweizer Bank geführtes Einzelkonto seiner Ehefrau. Das Finanzamt nahm in voller Höhe des übertragenen Vermögensstands eine freigebige Zuwendung des Ehemannes an die Ehefrau an.

Die Ehefrau wendete ein, sie sei nur in Höhe der Hälfte des Guthabens bereichert, da ihr die andere Hälfte des Vermögensstands schon vor der Übertragung zugestanden habe. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Ehefrau, die dafür die Feststellungslast trage, habe nicht nachgewiesen, dass sie schon vor der Übertragung zur Hälfte an dem Vermögen berechtigt gewesen sei.

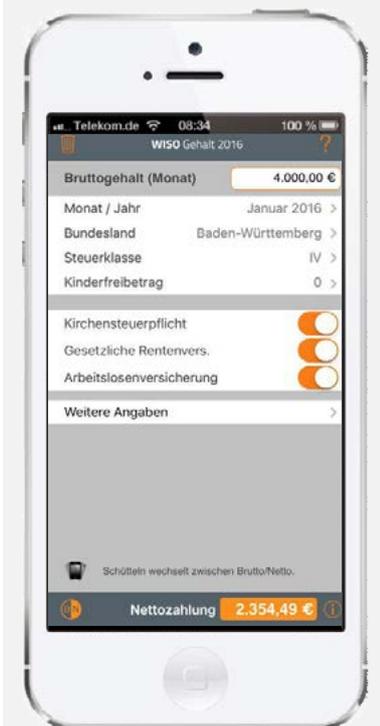
Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



→ TIPP | EHEPARTNER

Was Sie jetzt tun sollten

Der beschenkte Ehepartner trägt also die Beweislast für Tatsachen, die der Annahme einer Schenkung entgegenstehen. Sorgen Sie also rechtzeitig vor der Übertragung vor und schaffen Indizien, dass dem Ehepartner das Guthaben des Einzelkontos im Innenverhältnis bereits vor der Übertragung ganz oder teilweise zuzurechnen war. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Kontoinhaber für seinen Ehepartner Teile am Konto/Depot nur als Treuhänder gehalten hat.

Vereinbaren Sie eine Bruchteilsberechtigung

Die Ehepartner können im Innenverhältnis - auch stillschweigend - eine Bruchteilsberechtigung des Partners, der nicht Kontoinhaber ist, an dem Kontoguthaben vereinbaren. Unter welchen Voraussetzungen eine solche konkludente Vereinbarung anzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Leisten etwa beide Partner Einzahlungen auf ein Sparkonto und besteht Einvernehmen, dass die Ersparnisse beiden zugutekommen sollen, so steht ihnen die Forderung gegen die Bank im Innenverhältnis im Zweifel zu gleichen Anteilen zu.

Gemeinschaftskonten nicht betroffen

Zu beachten ist, dass das Urteil nur Einzelkonten betrifft, nicht aber Gemeinschaftskonten der Eheleute. Kontovollmachten für Einzelkonten sind für die schenkungsteuerrechtliche Beurteilung leider ohne Bedeutung.

Bei einem Einzelkonto bzw. Einzeldepot ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber der Vermögensstand auf dem Konto allein zusteht. Dies gilt auch bei Eheleuten. Das Oder-Konto unterscheidet sich vom Einzelkonto dadurch, dass beim Oder-Konto die Ehepartner grundsätzlich Gesamtgläubiger sind mit der Folge, dass sie im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen berechtigt sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.



**SteuerSparTV:
Jetzt noch einfacher
Steuern sparen**



Wir erklären Ihnen die Steuer.
Einfach und genial- per [Video](#).

**Die wichtigsten
Steuervordrucke 2015
zum Herunterladen**



Einfach heruntergeladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2015 zum kostenlosen Download.

+++++ NEWSTICKER +++++

Verwaltungsgericht bestätigt Zweitwohnungssteuer für Mobilheime

Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat in zwei Urteilen die Zweitwohnungssteuer für Mobilheime bestätigt.

Die betroffene Gemeinde erhebt aufgrund einer entsprechenden Satzung eine Zweitwohnungssteuer für jede Zweitwohnung im Gemeindegebiet, über die jemand zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. Auch die Kläger, die ein Mobilheim im Gemeindegebiet unterhalten, waren zur Zweitwohnungssteuer herangezogen worden. Sie hatten dagegen geklagt und zur Begründung im Wesentlichen geltend gemacht, dass ihre prinzipiell beweglichen und nicht winterfesten Mobilheime nicht als „Wohnung“ im Sinne der Satzung angesehen werden könnten.

Das Verwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen. Auf eine ganzjährige Nutzbarkeit käme es nicht an. Um als (Zweit-)Wohnung qualifiziert zu werden, reiche im Übrigen ein abgeschlossener Raum mit Sanitäreinrichtungen und Kochgelegenheit aus. Diese Anforderungen würden von den Mobilheimen der Kläger erfüllt. (Aktenzeichen [2 A 186/15](#) und [2 A 179/14](#)).

→ AKTUELLES | ANLEGER



Neue Regeln für Investmentfonds

Was sich ab 2018 ändert

Die **Besteuerung von Investmentanlagen** ist nicht einfach. Mittlerweile ist sie gar derart kompliziert und verwaltungsaufwendig, dass sie - so das Eingeständnis des Gesetzgebers - kaum mehr praktikabel ist.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt für Anlagen in Investmentfonds grundsätzlich das **Prinzip der steuerlichen Transparenz**: Der Anleger soll die Erträge aus den über einen Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenständen so versteuern, als ob er diese Gegenstände selbst halten würde. Also wird nur der Anleger besteuert, nicht hingegen der Investmentfonds.

Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden beim Anleger besteuert, unabhängig davon, ob diese ausgeschüttet oder thesauriert werden. Der Fonds selbst ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Das steuerliche Transparenzprinzip führt in der Praxis zu einem **beträchtlichen Verwaltungsaufwand**. Derzeit sind bei jeder Ausschüttung und Ertragsthesaurierung bis zu 33 unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln und zu veröffentlichen. Verluste sind in bis zu 12 verschiedene Verlustverrechnungskategorien zu unterteilen.

Einfachere Regeln ab 2018

Doch nun soll alles einfacher werden: mit dem „Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung“ vom 19.07.2016. Ab 2018 wird für Publikum-Investmentfonds ein einfaches, verständliches und leichter administrierbares „intransparentes“ Besteuerungssystem geschaffen. Es gilt eine getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anleger. Künftig werden Publikumsfonds besteuert und Anleger teilweise steuerfrei gestellt.

- > Publikumsfonds zahlen eine Körperschaftsteuer von 15 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag auf deutsche Dividenden, deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien.
- > Beim Anleger sind grundsätzlich nur die tatsächlichen Zuflüsse aus der Investmentanlage zu versteuern. Das heißt, Ausschüttungen sowie Gewinne aus der

++ NEWSTICKER ++

Tanzpädagogen dürfen in die Künstlersozialkasse

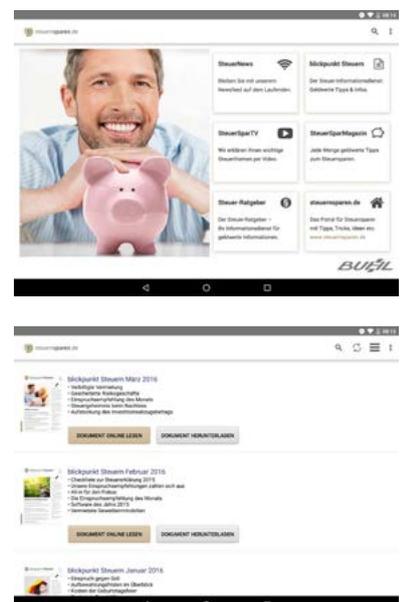
Auch Tanzpädagogen zeitgenössischer Tanzformen wie Hip Hop, Jazzdance, Modern Dance und Kindertanz können sich über die KSK versichern.

Eine Tanzpädagogin wollte sich über die KSK versichern, wurde von dieser jedoch abgelehnt. Zu Unrecht, wie nun das Bundessozialgericht entschied (Aktenzeichen [B 3 KS 3/14 R](#)).

Das Bundessozialgericht stufte die Tätigkeit der Tanzpädagogin als künstlerisch ein, weil sie die Fähigkeit zur Präsentation von Bühnentanz vermittelt und nicht das Training der sportlichen Fitness im Vordergrund steht.

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)



→ AKTUELLES | ANLEGER

Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile. Die Besteuerung erfolgt mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent.

- > Da häufig Erträge ganz oder teilweise thesauriert werden, hat der Anleger eine neue sog. Vorabpauschale zu versteuern.
- > Aufgrund der Vorbelastung auf Fondsebene bleiben Teile der Ausschüttung und des Verkaufsgewinns von der Abgeltungssteuer verschont. Bei Aktienfonds sind dies für Privatanleger beispielsweise 30 Prozent, bei Mischfonds 15 Prozent und bei Immobilienfonds 60 Prozent der Erträge.

Um auf Anlegerebene einen einheitlichen Übergang auf das neue Besteuerungsrecht zu schaffen, wird zum Jahreswechsel 2017/2018 eine **Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion** eingeführt: Alle Fondsanteile, die vor 2018 angeschafft wurden, gelten zum 31.12.2017 als veräußert und zum 01.01.2018 als neu angeschafft. Als Veräußerungserlös gilt der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis. Falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, gilt stattdessen der Börsen- oder Marktpreis.

Veräußerungsfiktion

Die Veräußerungsfiktion führt nicht zu einer sofortigen **Besteuerung der Veräußerungsgewinne**. Die Fiktion sorgt lediglich dafür, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage einheitlich für alle Anleger per 31.12.2017 nach den bis dahin geltenden Regeln festgestellt und vermerkt wird.

Zu versteuern ist der Gewinn oder Verlust erst in dem Jahr, in dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird. Die Höhe des Steuersatzes und das Verfahren der Steuerfestsetzung richten sich dann nach den Regelungen im Jahr des Verkaufs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Hochschuldozent darf häusliches Arbeitszimmer absetzen

Das FG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein Hochschuldozent Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen kann.

Der Kläger nutze neben seinem Laborraum in der Universität ein Arbeitszimmer zu Hause. Dies machte er mit 1.250 Euro in seiner Steuererklärung geltend. Das Finanzamt strich die Ausgaben. Begründung: der Kläger sei auf das Arbeitszimmer nicht angewiesen, weil ihm der Laborraum als Arbeitsplatz zugewiesen sei. Der Dozent klagte – mit Erfolg. Das FG vertrat in seinem Urteil (Aktenzeichen [1 K 2571/14](#)) die Auffassung, dass der Kläger den Laborraum nicht in dem erforderlichen Umfang und Weise nutzen könne und daher auf das häusliche Arbeitszimmer angewiesen sei. In dem Raum befänden sich weder Drucker, Scanner noch erforderliche Fachliteratur. Für die Tätigkeit des Klägers als Lehrbeauftragter sei der Raum daher nicht ausreichend ausgestattet.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:
Aktuelles zum Arbeitszimmer

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

18.12.2016

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung



Januar 2016

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Einspruch gegen Soli

→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

Aufbewahrungsfristen im Überblick

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Kosten der Geburtstagsfeier

→ TIPP | RENTNER

Rentner in Beschäftigung

→ TIPP | RENTNER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Kosten der Heimunterbringung

Februar 2016

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Checkliste zur Steuererklärung 2015

→ AKTUELLES | IMMOBILIEN

Unsere Einspruchsempfehlungen zahlen sich aus

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

All-in für den Fiskus

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Software des Jahres 2015

→ TIPP | IMMOBILIEN

Vermietete Gewerbeimmobilien

März 2016

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Verbilligte Vermietung

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Gescheiterte Risikogeschäfte

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Steuergeheimnis beim Nachlass

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags



April 2016

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Scheidungskosten absetzen

→ TIPP | IMMOBILIEN

Renovierung nach Wohnungskauf

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Verlust als Übungsleiter

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Psychosomatische Erkrankung

→ TIPP | IMMOBILIEN

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Abfindung in Raten

Mai 2016

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Steuererklärung 2015 – Jetzt Fristverlängerung beantragen

→ AKTUELLES | RENTNER

Altersentlastungsbetrag – Auch für Personen unter 64 Jahre?

→ TIPP | FAMILIEN

Wenn die Eltern das Studium zahlen

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Aktuelles zur Photovoltaik-Anlage

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

Juni 2016

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Umzugskosten von der Steuer absetzen

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Elektronische Steuererklärung

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Verlust aus fehlgeschlagener Beteiligung

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | VERMIETUNG

Abbruchkosten des alten Gebäudes: Herstellkosten des Neuen



Juli 2016

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Ein Arbeitszimmer - zwei Partner

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Fahrten zur vermieteten Wohnung

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Treppenlift als Krankheitskosten

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Rechnung vom Handwerker

→ TIPP | FAMILIEN

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Heimunterbringung im Luxus-Appartement

August 2016

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Rekord bei Kontenabfragen

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Kaufprämie für Elektrofahrzeuge

→ AKTUELLES | FAMILIEN

Kindergeld für krankes Kind

→ TIPP | VERMIETER

Finanzierung von Wohneigentum

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

September 2016

→ TIPP | FAMILIEN

Opa und Oma als Babysitter

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Wenn es auf dem Arbeitsweg kracht

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Gleiche Freibeträge für alle!

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Gezahlte Prämien bei Optionsgeschäften

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Und ewig grüßt der Solidaritätszuschlag



Oktober 2016

→ TIPP | FAMILIEN

Günstig an die Kinder vermieten

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Lohnsteuerermäßigung 2017

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Rückentraining im Fitnessstudio

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Keine Ein-Prozent-Regelung für Werkstattwagen

November 2016

→ AKTUELLES | RUHESTÄNDLER

Wenn beide Partner im Heim leben

→ TIPP | IMMOBILIEN

Alles energetisch oder was?

→ TIPP | RUHESTÄNDLER

Rabattfreibetrag von Arbeitnehmern

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Übertragung des Zeitwertkontos an die Rentenversicherung

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

Dezember 2016

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Arbeitsmittel aus zweiter Hand

→ TIPP | FAMILIEN

Trennungskinder & Freibeträge

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Abfindung beim Erbstreit

→ TIPP | EHEPARTNER

Kontenübertragung zwischen Ehepartnern

→ AKTUELLES | ANLEGER

Neue Regeln für Investmentfonds
